



Antwort der Landesregierung nach § 42a GO.LT

—

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

Nachtrag zur Beratung zum Tagesordnungspunkt 13 b) „Situation der Beschäftigten im Gesundheitswesen verbessern“ (Drs. 7/7572) in der 124. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 22.04.2021 - Abgeordnete Eva von Angern (DIE LINKE)

Frage:

Wurde die Coronaprämie für die Beschäftigten an den Uniklinika abgerufen oder nicht?
Wenn sie abgerufen wurde: Was ist der Grund dafür?

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

im Nachgang zu den Fragen in der Landtagssitzung am 22. 04.2021 zur Zahlung einer sog. „Corona-Prämie“ an den Universitätsklinika des Landes darf ich Folgendes ausführen.

Das Universitätsklinikum Halle (Saale) - UKH - zahlt freiwillig seit dem 01.10.2020 monatlich eine steuerfreie Coronazulage („Infektionszulage“) i. H. v. 90,00 Euro an alle Beschäftigten des Universitätsklinikums Halle, die auf den COVID-19-Stationen und in der Zentralen Notaufnahme zum Einsatz kommen, hierbei insbesondere die gesonderte Schutzkleidung tragen müssen sowie unter den Geltungsbereich des Haustarifvertrages des UKH fallen. Die Auszahlung dieser Zulage erfolgt befristet bis zum Ende der COVID-19-Pandemie in Deutschland, längstens jedoch bis zum 30.06.2021.

Für die Auszahlung der Sonderleistung an Pflegekräfte aufgrund von besonderen Belastungen durch die SARS-CoV-2-Pandemie gem. § 26d Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) wurde eine Dienstvereinbarung erarbeitet, die zurzeit mit dem Personalrat abgestimmt wird. Für das Universitätsklinikum Halle (Saale) stellt der Bund 836.205,53 Euro zur Verfügung. Es ist beabsichtigt, die volle Summe gemäß Dienstvereinbarung auszuschütten.

Das Universitätsklinikum Magdeburg - UKM - erhält über § 26d KHG etwas mehr als 1 Mio. Euro zur Zahlung einer Coronaprämie. Das UKM hat bei der Krankenhausgesellschaft Sachsen-Anhalt (KG-SAN) nachgefragt, ob es Auslegungshinweise zu der gesetzlichen Formulierung in § 26d KHG gebe. Aufgrund vieler Anfragen auch aus anderen Krankenhausgesellschaften wird es in der nächsten Woche nochmals ein klarstellendes Schreiben der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) geben.

Das UKM wartet dieses Schreiben noch ab, bevor Zahlungen veranlasst werden. Im Übrigen zahlt das UKM den TV-L bzw. den TV-Ä. Darin sind, im Unterschied zum Tarifvertrag des Städtischen Klinikums, keine Coronaprämien verankert, jedoch eine Erschwerniszulage für Unikliniken, die in allen Häusern im TV-L gezahlt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Armin Willingmann